

→ B.S.



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Reglement Fahrtenkontrollsystem

**(Videoüberwachung) zur Kontrolle der
signalisierten Fahrverbote auf den
Üetliberg, insbesondere auf der
Üetliberg- und Gratstrasse ab Ringlikon**

vom 23. Mai 2016

**vom Gemeinderat Uitikon genehmigt
am 23. Mai 2016**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck Fahrtenkontrollsystem	Seite 3
Art. 2	Zuständige Stellen, Behörden sowie Wartung	Seite 3
Art. 3	Verhältnismässigkeit/Datenschutz	Seite 4
Art. 4	Art der Überwachung	Seite 4
Art. 5	Überwachungszeitraum und Perimeter	Seite 4
Art. 6	Auswertung	Seite 4
Art. 7	Aufbewahrung und Löschung	Seite 4 / 5
Art. 8	Bekanntgabe und Weitergabe der Daten	Seite 5
Art. 9	Rechte betroffener Personen	Seite 5
Art. 10	Inkrafttreten	Seite 5

Reglement Fahrtenkontrollsystem (Videoüberwachung)

Der Gemeinderat Uitikon erlässt gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. b und c sowie § 19 Kantonales Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1), Art. 2 Abs. 1 und Art. 61 Polizeiverordnung Gemeinde Uitikon und Art. 18 lit. a Ziff. 1, 2 und lit. b Ziff. 2 Gemeindeordnung der Gemeinde Uitikon folgendes Reglement zum Fahrtenkontrollsystem (Videoüberwachung) für die Kontrolle der Fahrverbote auf den Üetliberg insbesondere signalisiertes Fahrverbot mit Ausnahmeregelung (Üetliberg- und Gratstrasse ab Ringlikon) gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2832 vom 29. Juli 1981 und RRB Nr. 285 vom 26. Januar 1983:

Art. 1 Zweck Fahrtenkontrollsystem

¹ Das mobile Fahrtenkontrollsystem (Videoüberwachung) dient der Kontrolle der Einhaltung der Fahrverbote auf den Üetliberg und der ausgestellten Ausnahmeregelungen sowie der Ahndung strafbarer Handlungen, insbesondere von Übertretungen wegen Missachtung der Fahrverbote.

² Die Bewilligungsbehörde bzw. Gemeindepolizei kann mit den Daten mitunter überprüfen, ob die in den Bewilligungen vorgeschriebenen Sperrzeiten und Auflagen eingehalten werden (Abgleich aufgezeichnete Fahrzeugkontrollschilder mit ausgestellten Bewilligungen im EDV-System).

³ Zu statistischen Zwecken im Hinblick auf die zukünftige Festlegung der Ausnahmeregelung der Zufahrt auf den Üetliberg durch die Gemeinden Uitikon, Stallikon und der Stadt Zürich können die erhobenen nicht personenbezogenen Daten zur Erfassung der Anzahl Zu- und Wegfahrten, der Zeiten der Fahrten auf der Üetliberg- und Gratstrasse ausgewertet und gespeichert werden.

Art. 2 Zuständige Stellen, Behörden sowie Wartung

¹ Für die Durchführung der Videoüberwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang bezeichneten Personen der Gemeindepolizei Uitikon beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen (Nachweise Missachtung Fahrverbot; Einhaltung Fahrbewilligungen) unter den Voraussetzungen von Art. 6 befugt. Sie haben die Auswertung persönlich vorzunehmen oder zu beaufsichtigen.

² Die Aufsicht wird durch den Sicherheitsvorsteher der Gemeinde Uitikon wahrgenommen. Die Oberaufsicht übt der Gemeinderat aus.

³ Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf ohne Aufsicht der Gemeindepolizei keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit/Datenschutz

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 4 Art der Überwachung

Mittels eines durch die Gemeindepolizei Uitikon betriebenen Fahrtenkontrollsystems (Videoüberwachung) wird die Einhaltung des Fahrverbots durch Motorfahrzeuge bzw. das Vorhandensein von erteilten Ausnahmegewilligungen (inkl. Einhaltung Auflagen) kontrolliert. Das System zeichnet die in den Fahrverbotsperimeter alle zu- und weggehende Motorfahrzeuge auf (Bewegungsmelder). Zu diesem Zweck werden die Kontrollschilder und Teile der Fahrzeuge aufgezeichnet und ausgewertet.

Art. 5 Überwachungszeitraum und Perimeter

¹ Das Fahrtenkontrollsystem zur Einhaltung des Fahrverbotes kann rund um die Uhr auf den entsprechenden mit Fahrverbot belegten Strassen auf den Üetliberg (vorwiegend Grat- und Üetlibergstrasse ab Ringlikon) eingesetzt werden.

² Die Gemeindepolizei führt eine Liste über den jeweiligen Standort der Anlage.

³ Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann (Aufzeichnungssperimeter: Fahrzeugkontrollschilder). Das System zeichnet nur Fahrzeuge, jedoch keine einzelnen Fussgänger auf. Fussgänger oder Fahrradgruppen sind ohne Bearbeitung umgehend zu löschen.

Art. 6 Auswertung

¹ Die Daten dürfen zum Zweck gemäss Art. 1 bearbeitet werden.

² Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 (Feststellung von Widerhandlung gegen das Fahrverbot) festgestellt, sind die Aufzeichnungen innert 5 Arbeitstagen auszuwerten und zu sichern.

Art. 7 Aufbewahrung und Löschung

¹ Die erhobenen Videoaufzeichnungen sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern keine Widerhandlung vorliegt bzw. sie nicht nach Artikel 8 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Nicht betroffen sind die zu statistischen Zwecken nicht personenbezogenen Daten, wie die Anzahl Fahrten. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

² Bei Feststellungen einer Widerhandlung im Sinne von Art. 1 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr für das Verfahren bzw. zu Aufklärungs- und Beschwerdezwecken benötigt werden.

Gemeinde Uitikon – Reglement Fahrtenkontrollsystem vom 23. Mai 2016

³ Die Gemeindepolizei stellt ein vom Sicherheitsvorsteher zu genehmigendes Ablaufschema über die Arbeitsabläufe der Datenbearbeitung auf und führt Buch, wer die Daten bearbeitet hat und über die Löschung der Datensätze.

⁴ Die Daten sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor Zugriff Dritter sicher aufzubewahren.

Art. 8 Bekanntgabe und Weitergabe der Daten

¹ Die Videoüberwachung, deren Zweck und die verantwortliche Stelle sind durch eine gut sichtbare Hinweistafel erkennbar zu machen (vgl. bestehende Signalisation bei Signal Fahrverbot Schulhaus Ringlikon mit Hinweistafel „Fahrtenkontrolle“).

² Aufzeichnungen (Bilder der Fahrzeugkontrollschilder bzw. des Fahrzeuges) dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten (inkl. Kantonspolizei Zürich und Stadtpolizei Zürich bei deren Anzeigen);
- b. den Behörden, bei denen die Anrainergemeinden (Gemeinde Uitikon und Stallikon sowie die Stadt Zürich) Anzeigen erstatten oder Rechtsansprüche verfolgen, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist (auch bei allf. Haftungsfällen wegen Schäden an der Strasse);
- c. den jeweils durch die Polizei zur Anzeige gebrachten Fahrzeughaltern auf Anfrage des Fahrzeughalters oder verzeigten Fahrzeuglenkers.

³ Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 9 Rechte betroffener Personen

¹ Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer Widerhandlung einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach Art. 1 bestimmte Zweck erlaubt.

² Für Einsichts- und Löschungsgesuche von Betroffenen ist die Gemeindepolizei Uitikon zuständig. Die Rechte richten sich nach diesem Reglement bzw. nach dem übergeordneten Recht, insbesondere nach dem Kantonalen Informations- und Datenschutzgesetz (IDG; LS 170.4).

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat per 23. Mai 2016 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT UITIKON

Victor Gähwiler
Gemeindepräsident

Bruno Bauder
Gemeindeschreiber